



N i e d e r s c h r i f t

über die Gemeinderatssitzung vom 09. September 2025 im Sitzungssaal des Gemeindeamtes in Längenfeld.

Beginn: **19:30 Uhr.**

Ende: **21:45 Uhr.**

Einladung: Schriftliche Einzelladung und Kundmachung vom **03.09.2025.**

Anwesend: Bgm. Richard Grüner, Vbgm. Johannes Auer, Vbgm. Lukas Holzknecht
GVM. Reinhold Hausegger, Ewald Praxmarer, GRM Ewald Holzknecht,
Rebecca Kammerlander, Florian Schranz, Georg Kranewitter, Sarah
Holzknecht, Dietmar Pichler, Roland Neuraüter, Dr. Ulrike Tembler, Ing.
Andreas Kuen, Aaron Kuprian, Viviana Falkner, Fabio Raffl

Verena Riml als Ersatzmitglied für GRM Aaron Kuprian

Entschuldigt abwesend: GRM Aaron Kuprian

Anwesende GRM: 17

Zuhörer: 15

Schriftführer: AL. Mag.^a Angelika-Rafaela Petz.

Die Sitzung ist öffentlich und beschlussfähig.

Vorsitz: Bgm. Richard Grüner,
bei TO.-Pkt. 3., 4., 5., 6. und 21.b) Vorsitz Vbgm. Johannes Auer

Tagesordnungspunkte:

1. Genehmigung der Niederschrift der GRS vom 08.07.2025.
2. Löschungserklärung Vor- & Wiederkaufsrecht in EZ 2399, Gemeinde.
3. Löschungserklärung Vor- & Wiederkaufsrecht in EZ 2432, GGAG Dorf-Espan-Au.
4. Pachtansuchen Holzlagerplatz TF Gst 11984, GGAG Lehn-Unterried-Winklen.
5. Pachtansuchen TF Gst 6230/118, GGAG Lehn-Unterried-Winklen.

6. Pachtansuchen TF Gst 6230/118, GGAG Lehn-Unterried-Winklen.
7. Pachtansuchen TF Gst 12914, Öffentl. Gut.
8. Änderung Flächenwidmungsplan Gst 12899.
9. Aufhebung Bauverbot TF Gst 12092, Beschlussfassung über Bedarfsfrage.
10. Erlassung 3. Änderung Bebauungsplan B224 Dorferau 21 und Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes B224/E4 Dorferau 21.
11. Bebauungsplan B259 Winklen 20.
12. Ausschreibung Kindergarten- & Schultransport.
13. Ausschreibung Essenstransport.
14. Verlängerung Kontokorrentkredit.
15. Gebührenverordnung Friedhofsgebühren Naturfriedhof Bichlkirche.
16. Preisanpassung Essenspreise Wohn- & Pflegeheim St. Josef.
17. Uneinbringliche Forderungen Wohn- & Pflegeheim St. Josef.
18. Angebote Multifunktions-Kehrmaschine.
19. Nutzungsvereinbarung Boulderraum, ÖAV.
20. Tätigkeitsbericht Öztaler Museen.
21. Angebot Asphaltierung Rest Siedlungsbereich Dorferau.
22. B186 Öztalstraße, Linksabbiegestreifen Gewerbegebiet Bruggen West.
23. Entschädigung SVL für Trainingslager d. Vereines Al Ahli FC.
24. Grundkaufansuchen TF Gst 11254/1, Tausch TF 8995.
25. Grundkaufansuchen TF Gst 11931/1.
26. ~~Ansuchen Zustimmung Kaufvertrag & Teillöschungserklärung.~~
27. Vergabe Gemeindewohnung im „Alten Spritzenhaus“.
28. Personalangelegenheiten
 - a) Ansuchen um Gewährung einer Lohnerhöhung.
 - b) Wohn- & Pflegeheim St. Josef, Einstellung DGKP.
 - c) Erhöhung Einstufung.
 - d) Einstellung Schulassistenten.
 - e) Erhöhung Beschäftigungsausmaße.
29. Anträge, Anfragen, Allfälliges (§ 35 Abs 4 TGO).
30. Fragestunde.

Verlauf der öffentlichen Gemeinderatssitzung: Bgm. Richard Grüner begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder und das Ersatzmitglied, sowie die Zuhörer. Daraufhin stellt der Bgm. die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Zu Pkt. 1.) Genehmigung der Niederschrift der GRS vom 08.07.2025.:

Beschluss zu 1.: Es wird mit 12 Stimmen dafür und 5 Enthaltungen (bei betreffender GRS nicht anwesende Gemeinderats- bzw. Ersatzmitglieder) beschlossen, die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 08.07.2025 zu genehmigen.

Zu Pkt. 2.) Löschungserklärung Vor- & Wiederkaufsrecht in EZ 2399, Gemeinde:

Erörterung durch den Bürgermeister, Vbgm. Johannes Auer verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Beschluss zu 2.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, hiermit das unwiderrufliche Einverständnis dazu zu erklären, dass die in EZ 2399 Grundbuch 80102 Längenfeld eingetragenen Belastungen betreffend 152/2598 Anteile von Herrn Klemens Wilhelm, C-Nr. 1

(Wiederkaufsrecht) und C-LNr. 47 (Vorkaufsrecht), wie in auf der vorgelegten Teillöschungserklärung angeführten Grundbuchauszug dargestellt, je zugunsten der Gemeinde Längenfeld gelöscht werden. Der Gemeinderat willigt sohin in die Einverleibung der Löschung der beiden vorangeführten Rechte C-LNr. 1 und C-LNr. 47 in EZ 2399 Grundbuch 80102 Längenfeld ausdrücklich ein. Die Kosten der Löschung gehen nicht zu Lasten der Gemeinde Längenfeld. Eine Einverständniserklärung erfolgt durch beglaubigt unterfertigte Unterfertigung der vorgelegten Teillöschungserklärung durch den Bgm. sowie zwei Mitgliedern des Gemeinderates.

Vbgm. Johannes Auer betritt nach Beschlussfassung wieder den Sitzungssaal.

Zu Pkt. 3.) Löschungserklärung Vor- & Wiederkaufsrecht in EZ 2432, GGAG Dorf-Espan-Au:

Vorsitz Vbgm Johannes Auer, da Grundeigentümer GGAG Dorf-Espan-Au.

Beschluss zu 3.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Substanzverwalter der GGAG Dorf-Espan-Au zu beauftragen, hiermit das unwiderrufliche Einverständnis dazu zu erklären, dass die in EZ 2432 Grundbuch 80102 Längenfeld eingetragenen Belastungen, C-Nr. 1 (Wiederkaufsrecht) und C-LNr. 2 (Vorkaufsrecht), wie in auf der vorgelegten Löschungserklärung angeführten Grundbuchauszug dargestellt, je zugunsten der Gemeindegutsagrargemeinschaft Dorf-Espan-Au gelöscht werden. Der Gemeinderat willigt sohin in die Einverleibung der Löschung der beiden vorangeführten Rechte C-LNr. 1 und C-LNr. 2 in EZ 2432 Grundbuch 80102 Längenfeld ausdrücklich ein. Die Kosten der Löschung gehen nicht zu Lasten der Gemeindegutsagrargemeinschaft Dorf-Espan-Au. Eine Einwilligung erfolgt durch beglaubigt unterfertigte Unterfertigung der vorgelegten Löschungserklärung durch den Substanzverwalter.

Der Substanzverwalter Bgm. Richard Grüner hat hiebei nicht mitgestimmt.

Zu Pkt. 4) Pachtansuchen Holzlagerplatz TF Gst 11984, GGAG Lehn-Unterried-Winklen:

Vorsitz Vbgm Johannes Auer, da Grundeigentümer GGAG Lehn-Unterried-Winklen.

Grundsätzliche Anfrage durch den Substanzverwalter, da die Pachtzinse von Holzlagerplätzen mit ca. 0,42 m² (aktuell) deutlich unter dem marktüblichen Niveau liegen. Eine Anpassung an die ortsüblichen Verhältnisse werde unumgänglich sein. Derzeit könne dieser Pachtzins nicht einmal den administrativen Arbeitsaufwand decken, welcher für die Erstellung der Pachtverträge und die jährliche Abrechnung anfalle. Zudem würden Holzlagerplatz-Pachtungen überhand nehmen. Es entsteht eine eingehende Diskussion. Der Gemeinderat ist sich einig, die Gemeinde sei verpflichtet, das Gemeindevermögen sorgsam zu verwalten und zu erhalten und alle Einnahmemöglichkeiten verantwortungsvoll bestmöglich zu nutzen, dies sei auch den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu entnehmen. Eine Anpassung an ortsübliche Verhältnisse sei jedenfalls unabdingbar. Sohin ergehen betreffenden Tagesordnungspunkt nachstehende Beschlüsse:

Beschluss zu 4.: Es wird einstimmig beschlossen den Substanzverwalter der GGAGs zu beauftragen künftig den Pachtzins für Holzlagerplätze auf EUR 4,00 pro m² pro Jahr festzusetzen. Künftige Pachtverträge sind für die Dauer von 5 Jahren abzuschließen.

Beschluss zu 4.a): Es wird einstimmig beschlossen, den Substanzverwalter der GGAG Lehn-Unterried-Winklen zu beauftragen, Herrn Mario Fürruter ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung.2025 eine TF des Gst 11984 im Ausmaß von 65 m² zu einem

wertgesicherten Pachtzins iHv EUR pro 260,00 Jahr für die Dauer von 5 Jahren (Index VPI 2020, Ausgangsmonat September 2025) zu verpachten. Die genaue Lage der zu pachtenden Teilfläche ist durch die Skizzierung im Lageplan ersichtlich, welche dem Beschluss zugrunde gelegt wird. Der pro Jahr anfallende Pachtzins wird im September eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Sollte sich durch die Wertsicherungsklausel im Laufe der Pachtdauer eine Erhöhung ergeben, so wird der erhöhte Betrag entsprechend vorgeschrieben.

Beschluss zu 4.b): Weiters wird einstimmig beschlossen, den Substanzverwalter der GGAG Lehn-Unterried-Winklen zu beauftragen, Herrn Michael Jenewein ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung eine TF des Gst 11984 im Ausmaß von 61 m² zu einem wertgesicherten Pachtzins iHv EUR 244,00 pro Jahr für die Dauer von 5 Jahren (Index VPI 2020, Ausgangsmonat September 2025) zu verpachten. Die genaue Lage der zu pachtenden Teilfläche ist durch die Skizzierung im Lageplan ersichtlich, welche dem Beschluss zugrunde gelegt wird. Der pro Jahr anfallende Pachtzins wird im September eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Sollte sich durch die Wertsicherungsklausel im Laufe der Pachtdauer eine Erhöhung ergeben, so wird der erhöhte Betrag entsprechend vorgeschrieben.

Der Substanzverwalter Bgm. Richard Grüner hat hiebei nicht mitgestimmt.

Zu Pkt. 5 Pachtansuchen TF Gst 6230/118, GGAG Lehn-Unterried-Winklen:

Vorsitz Vbgm. und BAS Obmann Johannes Auer, da Grundeigentümer Gst 6230/118 GGAG Lehn-Unterried-Winklen). Bericht durch den Substanzverwalter.

Beschluss zu 5.: Es wird einstimmig beschlossen, den Substanzverwalter der GGAG Lehn-Unterried-Winklen zu beauftragen, Frau Maat ab Beschlussfassung eine TF des Gst 6230/118 im Ausmaß von 124 m² zu einem wertgesicherten Pachtzins iHv 4,00 EUR pro m² pro Jahr, sohin EUR 496,00 pro Jahr für die Dauer von 5 Jahren (Index VPI 2020, Ausgangsmonat September 2025) zu verpachten. Die genaue Lage der zu pachtenden Teilfläche ist durch die Skizzierung im Lageplan ersichtlich, welche dem Beschlusse zugrunde gelegt wird. Der pro Jahr anfallende Pachtzins wird im September eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Sollte sich durch die Wertsicherungsklausel im Laufe der Pachtdauer eine Erhöhung ergeben, so wird der erhöhte Betrag entsprechend vorgeschrieben.

Der Substanzverwalter Bgm. Richard Grüner hat hiebei nicht mitgestimmt.

Zu Pkt. 6) Pachtansuchen TF Gst 6230/118, GGAG Lehn-Unterried-Winklen:

Vorsitz Vbgm. und BAS Obmann Johannes Auer, da Grundeigentümer Gst 6230/118 GGAG Lehn-Unterried-Winklen. Bericht durch den Substanzverwalter. Der Antragsteller verfügt bereits über einen aufrechten Pachtvertrag über eine TF der Gst. Nr. 6230/117 und 6230/118. Bei der angefragten Fläche handelt es sich um dieselbe Fläche, die nun mit Beschluss zu TO.-Pkt. 5. verpachtet wurde. Gemäß Angaben des Antragstellers zufolge lagert er derzeit bereits Gegenstände auf gegenständlicher TF. Der Gemeinderat fasst nach Prüfung des Sachverhalts nachstehenden Beschluss:

Beschluss zu 6.: Es wird einstimmig beschlossen, den Substanzverwalter der GGAG Lehn-Unterried-Winklen zu beauftragen, das vorliegende Ansuchen von Herrn Franz Schöpf um Erweiterung der bestehenden Pachtfläche, eingelangt am 07.07.2025, abzulehnen. Der Gemeinderat verweist auf den bestehenden aufrechten Pachtvertrag über eine TF der Gst. Nr. 6230/117 und 6230/118 und sieht keinen unmittelbaren Bedarf an einer Ausweitung der Pachtfläche. Derzeit auf der angefragten TF des Gst 6230/118 gelagerte Gegenstände sind umgehend zu entfernen.

Der Substanzverwalter Bgm. Richard Grüner hat hiebei nicht mitgestimmt. Er übernimmt nach Beschlussfassung wieder den Vorsitz.

Zu Pkt. 7. Pachtansuchen TF Gst 12914, Öffentl. Gut:

Seitens des Bgm. wird angemerkt, dass Pachtzinse für Parkplätze deutlich unter dem marktüblichen Niveau liegen, zudem liegen sie deutlich unter jenen Pachtzinsen, welche die Gemeinde für die Anmietung von Parkplätzen zahlen müsse. Eine Anpassung an die ortsüblichen Verhältnisse werde unumgänglich sein. Derzeit könne dieser Pachtzins nicht einmal den administrativen Arbeitsaufwand decken, welcher für die Erstellung der Pachtverträge und die jährliche Abrechnung anfalle. Der Gemeinderat ist sich einig, die Gemeinde sei verpflichtet, das Gemeindevermögen sorgsam zu verwalten und zu erhalten alle Einnahmemöglichkeiten verantwortungsvoll bestmöglich zu nutzen, dies sei auch den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu entnehmen. Eine Anpassung an ortsübliche Verhältnisse sei jedenfalls unabdingbar. Man einigt sich für gegenständliches Ansuchen auf einen Quadratmeterpreis von EUR 8,00, die Angelegenheit solle jedoch durch den Bauausschuss entsprechend bearbeitet werden, um eine einheitliche Beschlussfassung für Parkplätze vorzubereiten. Eine Aufschüttung mit Bruchasphalt gemäß Ansuchen auf Kosten von Herrn Schöpf wäre in den Vertrag mitaufzunehmen.

Beschluss zu 7.: Es wird einstimmig beschlossen, Herrn Thomas Schöpf eine TF des Gst 12914 (Öffentl. Gut) im Ausmaß von 24 m² zu einem wertgesicherten Pachtzins iHv EUR 8,00 pro m² pro Jahr sohin gesamt EUR 192,00 pro Jahr für die Dauer von 5 Jahren bis indexgesichert (VPI 2020 Ausgangsmonat September 2025). Der pro Jahr anfallende Pachtzins wird im Oktober eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Sollte sich durch die Wertsicherungsklausel im Laufe der Pachtdauer eine Erhöhung ergeben, so wird der erhöhte Betrag entsprechend vorgeschrieben. Festgehalten wird, dass die Möglichkeit der reibungslosen Durchführung des Winterdienstes jedenfalls zu gewährleisten ist und keine Behinderung durch dort parkende Fahrzeuge erfolgt.

Zu Pkt. 8) Änderung Flächenwidmungsplan Gst 12899:

Auf einer TF des Gst. 12899 soll ein landwirtschaftlicher Geräteschuppen mit einer Grundfläche von ca. 9,0 x 11,0m errichtet werden, da kein ortsüblicher Feldstadel, benötigt es eine Sonderflächenwidmung, ein Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde war sohin vom Raumplaner erstellt worden. Seitens des Gemeinderates erfolgt der Hinweis darauf, dass gegenständliches Bauvorhaben bereits fertiggestellt sei, sohin ohne jegliche Bewilligung (keine gültige Flächenwidmung und auch kein gültiger Baubescheid) verwirklicht worden sei. Der Bürgermeister als Baubehörde I. Instanz wird ersucht um die Durchführung eines Lokalausweises, ein Beschluss über die Änderung des Flächenwidmungsplanes soll verfasst werden.

Beschluss zu 8.: ~~Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den von DI Lotz Andreas (Fa. PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf (Projektnummer: LÄN\25008\fw-aend, Planbezeichnung (Zeichnungsname): fw_län25008.mxd vom 24.07.2025) mit der Planungsnummer 208-2025-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld im Bereich einer TF der Gst. Nr. 12899 KG 80102 Längenfeld (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.~~

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld vor:

Umwidmung

Grundstück 12899 KG 80102 Längenfeld

~~rund 232 m²
von Freiland § 41
in~~

~~Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung
Gebäudearten oder Nutzungen SLG-9: landwirtschaftlicher Geräteschuppen mit einer
überbauten Grundfläche von maximal 120 m²~~

~~Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf
entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.~~

~~Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und
Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person
oder Stelle abgegeben wird.~~

Der Gemeinderat bestimmt einstimmig, eine Entscheidung über die gegenständliche
Änderung des Flächenwidmungsplanes (Festlegung einer Sonderfläche für einen
landwirtschaftlichen Geräteschuppen auf einer TF des Gst 12899) bis zur Klärung der
baurechtlichen Situation zu vertagen. Der Bürgermeister in seiner Funktion als Baubehörde I.
Instanz wird ersucht, einen Lokalausweis am betroffenen Grundstück durchzuführen und
die Rechtslage sowie die weiteren möglichen Schritte aus baurechtlicher Sicht zu prüfen.

Der Bgm. hat hiebei nicht mitgestimmt.

Zu Pkt. 9) Aufhebung Bauverbot TF Gst 12092, Beschlussfassung über Bedarfsfrage:

Bezugnehmend auf den vorgelegten Vorentwurf für ein Personalwohngebäude auf Gst 12092
wurde eine raumplanungsfachliche Stellungnahme eingeholt und erfolgte die fachliche
Empfehlung, die Errichtung einer Tiefgarage vorzusehen. Aufgrund des Kanalverlaufes des
Hauptkanals war jedoch seitens der FH Bauerrichtungs GmbH beantragt worden, von dem
Erfordernis des Baus einer Tiefgarage abzusehen.

BAS Obmann Vbgm. Johannes Auer weist auf die Empfehlung des Bauausschusses hin, der
Aufhebung des Bauverbotes und der Erstellung eines Bebauungsplanes unter Auflagen
zuzustimmen. Nach eingehender Prüfung des Projektes erachtet der Gemeinderat eine
flächenschonende Bebauung als wesentliches Erfordernis und folgt den
raumplanungsfachlichen Empfehlungen – insbesondere jener über die Einplanung einer
Tiefgarage.

Beschluss zu 9): Der Gemeinderat beschließt einstimmig, eine Entscheidung über den 1.
Verfahrensschritt iS Aufhebung des Bauverbotes zu vertagen. Trotz des vom Projektwerber
eingebrachten Antrags, aufgrund des Verlaufs des Hauptkanals auf einer Teilfläche des
Grundstücks von der Errichtung einer Tiefgarage abzusehen, wird seitens des Gemeinderates
der Bedarf nach einer flächenschonenden Bebauung weiterhin als wesentlich erachtet. Es ist
ein überarbeiteter Projektentwurf vorzulegen, welcher die raumplanungsfachlichen
Empfehlungen – insbesondere die Einplanung einer Tiefgarage – nachvollziehbar
berücksichtigt. Erst nach Vorlage und Prüfung eines entsprechenden Entwurfs kann über die
Aufhebung des Bauverbotes entschieden werden.

Zu Pkt. 10) Erlassung 3. Änderung Bebauungsplan B224 Dorferau 21 und Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes B224/E4 Dorferau 21:

Erörterung durch den Bgm., Da die Stellungnahme der Abteilung Umweltschutz betreffend
gegenständlichen Bebauungsplan noch ausständig war, konnte in der letzten GRS nur die

Entwurfsauflage beschlossen werden. Nachdem die Stellungnahme nunmehr eingelangt und positiv ist, ergeht nachstehender Beschluss:

Beschluss zu 10.: Auf Antrag des Bürgermeisters hat der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld einstimmig beschlossen, gemäß § 64 Abs 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert LGBl. Nr. 35/2025, den von DI Lotz Andreas (Firma PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Pettneu am Arlberg 250) ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes „**3. Änderung B224 Dorferau 21**“ und über die Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes „**B224/E4 Dorferau 21**“ (betr. Gste 12100/65 und 12100/66 zur Gänze) GB 80102 Längenfeld, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Lotz Andreas (Planbezeichnung (Zeichnungsname): bpe_län25003.mxd vom 02.07.2025) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Dieser Entwurf lag vier Wochen in der Zeit vom 09.07.2025 bis einschließlich 07.08.2025 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Da die Stellungnahme der Abteilung Umweltschutz betreffend gegenständlichen Bebauungsplan noch ausständig war, konnte nur die Entwurfsauflage beschlossen werden. Nachdem die Stellungnahme nunmehr eingelangt und positiv ist, beschließt der Gemeinderat sohin die die Änderung des Bebauungsplanes „**3. Änderung B224 Dorferau 21**“ und die Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes „**B224/E4 Dorferau 21**“ (betr. Gste 12100/65 und 12100/66 zur Gänze) GB 80102 Längenfeld, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Lotz Andreas (Planbezeichnung (Zeichnungsname): bpe_län25003.mxd vom 02.07.2025).

Zu Pkt. 11. Bebauungsplan B259 Winklen 20:

GRM Sarah Holzknecht verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Beschluss zu 11.: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld einstimmig gemäß § 64 Abs 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert LGBl. Nr. 35/2025, den von DI Lotz Andreas (Firma PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Pettneu am Arlberg 250) ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes „**B259 Winklen 20**“ (betr. Gste 6230/28 und 6230/29 zur Gänze) GB 80102 Längenfeld, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Lotz Andreas (Planbezeichnung (Zeichnungsname): bp_län25004.mxd vom 21.08.2025) durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

GRM Sarah Holzknecht betritt nach Beschlussfassung wieder den Sitzungssaal.

Zu Pkt. 12. Ausschreibung Kindergarten- & Schultransport:

Erörterung durch den Bgm.

Beschluss zu 12: Es wird einstimmig beschlossen, den Kindergarten- bzw. Schülertransport für das Kindergarten- bzw. Schuljahr 2025/2026 an die Firma Quaxis Taxi & Busreisen laut Angebot vom 11.08.2025 (Angebot pro Strecke, Strecke Gries zum KG Dorf EUR 47,00 brutto (8 Sitzer), Strecke Brand – Aschbach – Bruggen zum KG Huben EUR 28,50 brutto (8 Sitzer), Strecke Burgstein-Runhof-Gottsgut zum KG Huben EUR 28,50 brutto (8 Sitzer), Strecke Winklen zur VS Unterried EUR 34,00 brutto (8 Sitzer), Strecke Burgstein zur VS MS Längenfeld EUR 24,00 brutto (8 Sitzer), Strecke Huben zur schul. Tagesbetreuung Dorf EUR

24,00 brutto und Strecke Unterried zur schul. Tagesbetreuung Dorf EUR 18,50 brutto zu vergeben.

Zu Pkt. 13) Ausschreibung Essenstransport:

Erörterung durch den Bgm.

Beschluss zu 13.: Es wird einstimmig beschlossen, den Essenstransport zu den Kinderbetreuungseinrichtungen in für das Kindergarten- bzw. Schuljahr 2025/2026 an die Firma Quaxis Taxi & Busreisen laut Angebot vom 11.08.2025 (Strecke Huben EUR 21,00 brutto, Strecke Dorf und Unterried EUR 34,00 brutto) zu vergeben.

Zu Pkt. 14) Verlängerung Kontokorrentkredit:

Erörterung durch den Bgm.: Sparkasse Imst (Bindung Zinssatz an 3-Monats-Euribor zzgl. Aufschlag von 0,38 % p.a., kein Bereitstellungsentgelt), Raiffeisenbank Längenfeld eGen (Bindung Zinssatz an 3-Monats-Euribor zzgl. Aufschlag von 0,50 %, kein Bereitstellungsentgelt).

GRM Viviana Falkner verlässt zur Beschlussfassung wegen Befangenheit den Sitzungssaal

Beschluss zu 14: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, bei der Sparkasse Imst AG einen Kontokorrentkredit zur Aufrechterhaltung der Liquidität der Gemeindekasse bis zu einer Höhe von EUR 500.000,-- (Laufzeit 01.01.2026 endbefristet bis 31.12.2026, kein Bereitstellungsentgelt) aufzunehmen. Für die weiteren Zinsperioden beträgt die Verzinsung bis auf weiteres jeweils 0,38 % Aufschlag p.a. über dem 3-Monats-EURIBOR ohne Rundung. Die Zinsanpassung erfolgt vierteljährlich. Sollte der 3-Monats-EURIBOR auf einen Wert unter 0 % fallen, wird für die Zinssatzanpassung ein Wert von 0 % herangezogen. Dies bedeutet, dass ein Mindestzinssatz von 0,38 % p.a. verrechnet wird.

GRM Viviana Falkner kommt wieder in den Sitzungssaal.

Zu Pkt. 15) Gebührenverordnung Friedhofsgebühren Naturfriedhof Bichlkirche:

Erörterung des im Einvernehmen mit dem Bestatter ausgearbeiteten Gebührenvorschlages für Grabbenützungsgebühren im Naturfriedhof Bichlkirche.

Beschluss zu Pkt. 15.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Erlassung nachstehender Verordnung:

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenützungsgebühren

Die Gemeinde Längenfeld erhebt Friedhofsbenützungsgebühren für den Naturfriedhof Bichlkirche als Graberrichtungsgebühren, Grabbenützungsgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2

Graberrichtungsgebühr

Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig für:

- | | |
|---|------------|
| a) ein Urnengrab in der Wiese bei der Pestkapelle | 250,- Euro |
| b) ein Urnengrab als Gemeinschaftsbaum | 250,- Euro |
| c) ein Urnengrab als Familienbaum | 250,- Euro |
| jede weitere Belegung bis 8 Urnen | 250,- Euro |

§ 3**Grabbenützungsgebühr**

Die einmalige Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für:

- | | |
|--|--------------|
| a) ein Urnengrab in der Wiese bei der Pestkapelle
gemäß Anlage in der grünen Zone | 1.100,- Euro |
| b) ein Urnengrab als Gemeinschaftsbaum im Ort der Begegnung
gemäß Anlage in der blauen Zone | 1.040,- Euro |
| c) ein Urnengrab als Gemeinschaftsbaum im Ort der Stille
gemäß Anlage in der pinken Zone | 1.640,- Euro |
| d) ein Urnengrab als Familienbaum | 4.800,- Euro |
| jede weitere Belegung bis 8 Urnen | 1.070,- Euro |

§ 4**Sonstige Gebühren**

- (1) ~~Die Gebühr für die Antragstellung um Zuweisung einer Grabstätte beträgt 80,- Euro.~~
 (2) ~~Die Gebühr für die Administration beträgt 240,- Euro.~~

§ 4**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 5**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Zu Pkt. 16. Preisanpassung Essenspreise Wohn- & Pflegeheim St. Josef:

Beschluss zu 16.: Es wird einstimmig beschlossen, mit Beginn Schuljahr 2025/2026 die Essenspreise wie folgt festzusetzen:

Leistung	Preis Essen ab Sept. NEU	Pauschale Transport
Essen auf Rädern	€ 10,91 (€ 12,00)*	
Kinderkrippe	€ 4,55 (€ 5,00)*	€ 1,00**
Kindergarten	€ 5,45 (€ 6,00)*	€ 1,00**
Schulische TB	€ 6,37 (€ 7,50)*	€ 1,00**
Mitarbeiter	€ 3,50	
Externe (Lehrpersonen, Sprengelpersonal, etc.)	€ 6,37 (€ 7,50)*	€ 1,00**

*Preise: Netto (Brutto)

** Für eine Auslieferung von Essen an Kinderbetreuungseinrichtungen wird seitens der Gemeinde für Transport/Verwaltungsaufwand eine Transportpauschale von EUR 1,00 pro Essen eingehoben.

Zu Pkt. 17. Uneinbringliche Forderungen Wohn- & Pflegeheim St. Josef:

Beschluss zu 17.: Laut Gebarungsprüfung (IM -G-Prüf-70208/4-2023) der Bezirkshauptmannschaft vom 24.07.2024 wurde die Gemeinde Längenfeld aufgefordert, die Berichtigung der Forderungen vorzunehmen. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 29.10.2024 beschlossen, dass die in der Stellungnahme der BH geforderten Maßnahmen vollständig umgesetzt werden.

Gemäß Abstimmung mit dem Bürgermeister und der Heimleitung von Wohn- und Pflegeheim St Josef wird einstimmig beschlossen, dass die Finanzverwaltung vorzunehmen hat, diese Buchungen haben Auswirkung auf die Bilanz, nicht auf den Finanzierungshaushalt:

Forderungen Land € 90.806,79
Buchhalterische Bereinigung notwendig „uneinbringliche Forderung“
Auszug aus dem Prüfbericht vom 24.7.2024

„Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld hat sich daher mit dem oben angeführten uneinbringlichen Betrag auseinanderzusetzen und der Finanzverwaltung Anweisungen zur Bereinigung zu erteilen. Die Finanzverwaltung ist seit Jahren darum bemüht, auf das Problem hinzuweisen und einer Lösung zugänglich zu machen.

Da es sich bei dieser offenen Forderung nicht um öffentlich-rechtliche Abgaben nach der BAO, sondern um ein privatrechtliches Entgelt handelt, beträgt die Verjährungsfrist laut ABGB 3 Jahre.

Bei einer uneinbringlichen Forderung steht zweifelsfrei fest, dass diese abgeschrieben werden muss, da der Schuldner sie nicht mehr begleichen wird. Das ist dann der Fall, wenn beim Schuldner eine Zwangsvollstreckung erfolglos war, nicht mehr genügend Insolvenzmasse vorhanden war, die Forderung bereits verjährt ist, oder der Schuldner nicht mehr auffindbar bzw. verstorben ist.

Vollständigkeitshalber wird darauf hingewiesen, dass die Einhebungsverjährung für Abgaben hingegen nach der BAO 5 Jahre beträgt (Verjährungsunterbrechungen beachten!) (BH, Prüfbericht, 2024).“

Verrechnungskonto Land € 269.152,42
Buchhalterische „technische“ Bereinigung notwendig
Auszug aus dem Prüfbericht vom 24.7.2024

*„Die tatsächliche offene Forderung aus Lieferungen und Leistungen ist seitens der Gemeinde Längenfeld noch zu eruieren, zumal ca. € 218.000 als uneinbringlich gelten und der ausgewiesene Saldo auf dem Kürzel 364 (Ersatzkostenbeiträge) auf **ein technisches Problem zurückzuführen** ist. Das Konto „Ersatzkostenbeiträge“ sollten eigentlich seit einiger Zeit nicht mehr bebucht werden.*

Eine Bereinigung dieses Kontos mit dem Care-Center und anschließender Korrektur in der Buchhaltung wird empfohlen. Es wird jedoch auch darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Längenfeld diesbezüglich keine Buchungen manuell vornimmt, sondern lediglich mit der Einspielung eines Datenträgers arbeitet (BH, Prüfbericht, 2024).“

Buchhalterische Bereinigung notwendig „uneinbringliche Forderungen“ –
aus Verlassenschaften lt. Gericht und Notar
Verstorbener - Verlassenschaft verstorben 16.9.2017 € 8.567,30
Verstorbene - Verlassenschaft verstorben 20.9.2018 € 2.612,24

Zu Pkt. 18. Angebote Multifunktions-Kehrmaschine:

Nach ausführlicher Erörterung des Ansuchens des Bauhofes hinsichtlich der Anschaffung eines neuen kommunalen Geräteträgers (Kombigerät für Kehrarbeiten und Winterdienst) sowie der durch den Bürgermeister dargelegten technischen und wirtschaftlichen

Notwendigkeit aufgrund des alters- und gebrauchsmäßigen Zustands des bestehenden Gerätes (Triletty-Kehraufbau auf Reform Muli, Alter ca 30 Jahre, wirtschaftlicher Totalschaden), wurde festgestellt, dass für eine Aufrechterhaltung der maschinellen Straßen- und Gehsteigreinigung wohl eine Ersatzanschaffung erforderlich sein wird. Der Bgm. informiert über die Möglichkeit einer effizienten und ganzjährigen Nutzung eines Multifunktionsgerätes (Einsatzbereiche: Kehrarbeiten, Wildkrautbekämpfung, Reinigung von Straßenabläufen, Winterdienst inkl. Räumen und Streuen, Schneefräsen), wodurch sowohl personelle als auch finanzielle Ressourcen geschont sowie Ausfälle im Gerätebestand verbessert abgedeckt würden. Weiters wurde auf die Empfehlung des Gemeindevorstandes zur Anschaffung sowie auf die in Aussicht gestellte Kostenbeteiligung des Tourismusverbandes (Ortsausschuss Längenfeld, 50 % der Anschaffungskosten) hingewiesen. Die Finanzierung der Anschaffung ist über Leasing vorgesehen, wobei ab dem Haushaltsjahr 2026 mit einer jährlichen finanziellen Belastung von ca. EUR 22.000,00 zu rechnen ist. Trotz eingehender Diskussion über eine mögliche Vertagung der Entscheidung aufgrund der angespannten Haushaltslage und des Ersuchens, die Anschaffung erst im Rahmen der Budgetsitzung 2026 zu behandeln, hält der Bgm an der sofortigen Entscheidung durch Beschlussfassung fest, da die Bereitstellung des Geräts für den bevorstehenden Winterdienst erforderlich sei und die finanzielle Abwicklung ohnehin erst ab 2026 wirksam werde. Die dem Gemeinderat vorgelegten Angebote samt dem Ergebnis der durch den Bürgermeister – mit vorheriger Ermächtigung durch den Gemeindevorstand – durchgeführten Preisverhandlungen wurden zur Kenntnis genommen.

Beschluss zu 18.: Der Gemeinderat beschließt mit 10 gegen 7 Stimmen, die Anschaffung eines kommunalen Multifunktionsgeräteträgers gemäß dem vorliegenden Angebot der Firma Landtechnik Schöpf vom 12.05.2025 (Hako Citymaster 1650 Comfort, EUR 183.000,00 netto), und der vorgestellten Finanzierung im Wege eines Leasingmodells. Leasingangebote sind einzuholen, die entsprechenden Mittel sind im Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 zu berücksichtigen.

Zu Pkt. 19. Nutzungsvereinbarung Boulderraum, ÖAV:

Erörterung durch den Bgm. Eine Neugestaltung des Boulderraumes war bereits im Budget für 2025 vorgesehen worden, es ist sohin kein separater Beschluss über das Projekt selbst erforderlich. Die ursprüngliche Gesamtsumme betrug EUR 78.000,00, wobei das überarbeitete und finale Angebot der Firma ArtRock nunmehr EUR 50.000,00 beträgt (ohne Griffe, Volumen, Trainingsboards udgl.). Die Kosten für Griffe, Volumen, Trainingsboards fallen noch zusätzlich an. Es habe sich nun herausgestellt, dass bei einer Abwicklung über den ÖAV Innerörtztal ab 01.01.2026 eine Förderung von maximal 50 % lukriert werden könne, sofern dem ÖAV ein Nutzungsrecht für mindestens 15 Stunden pro Woche auch während der schulfreien Zeit für die Dauer von mindestens 20 Jahren eingeräumt wird. Sohin soll die Abwicklung nunmehr durch den ÖAV Innerörtztal und sämtliche Rechnungslegungen ab 01.01.2026 auf den ÖAV Innerörtztal erfolgen, welcher dann an die Gemeinde weiterverrechnen soll. Das Förderungsansuchen soll durch den ÖAV gestellt werden und eine Nutzungsvereinbarung erstellt werden, welche in weiterer Folge von Seiten der Gemeindevertreter unterfertigt werden soll.

Beschluss zu 19.: Es wird mit 16 gegen 1 Stimme beschlossen, eine Abwicklung des im Budget 2025 vorgesehenen Projektes „Neugestaltung Boulderraum“ (Angebot Fa. ArtRock iHv EUR 50.000,00 plus Anschaffungskosten für Griffe, Volumen, Trainingsboards udgl.) durch den ÖAV Innerörtztal zu beauftragen, wobei die Umsetzung noch im Jahre 2025 aber eine Rechnungslegung an den ÖAV Innerörtztal erst ab 01.01.2026 erfolgen soll. Durch den ÖAV soll dann die Förderung von max. 50 % beantragt werden. Der im Budget für 2025 vorgesehene Betrag ist ins Budget für 2026 zu übertragen, er wird sohin durch den ÖAV der Gemeinde verrechnet werden. Gleichzeitig wird mit 16 gegen 1 Stimme beschlossen dem ÖAV Innerörtztal am neugestalteten Boulderraum ein Nutzungsrecht im Ausmaß von mindestens 15 Stunden pro Woche auch während der schulfreien Zeit für die Dauer von mindestens 20

Jahren einzuräumen. Seitens der Gemeinde wird eine dem Beschluss entsprechende Nutzungsvereinbarung ausgestaltet und seitens der Gemeindevertreter und dem ÖAV Innerörtal unterfertigt werden.

Zu Pkt. 20. Tätigkeitsbericht Öztaler Museen:

Gemäß Prüfbericht Bezirkshauptmannschaft wurde dem Gemeinderat der Tätigkeitsbericht der Öztaler Museen für das Jahr 2024 zur Information und Kenntnisnahme übermittelt.

Beschluss zu 20.: Der Gemeinderat nimmt den Tätigkeitsbericht der Öztaler Museen 2024 einstimmig zur Kenntnis.

Zu Pkt. 21. Angebot Asphaltierung Rest Siedlungsbereich Dorferau:

Information über die unmittelbare Notwendigkeit der Asphaltierung der restlichen Verkehrsflächen im Siedlungsbereich Dorferau, der dafür voraussichtlich anfallende Betrag (Angebot Fa. Strabag Nr. BGE506 EUR 42.099,73) übersteigt das Budget, welches im Jahre 2025 für Asphaltierungsarbeiten vorgesehen ist, wobei die Differenz durch Mehreinnahmen gedeckt ist. Mit dem ursprünglichen Grundeigentümer, dem Obmann der GGAG Dorf-Espan-Au wurde ein finanzieller Beitrag iHv EUR 5.000,00 vereinbart.

Beschluss zu 21a): Es wird einstimmig beschlossen, die Asphaltierung des Restes des Siedlungsbereiches Dorferau gemäß vorliegendem Angebot der Fa. Strabag Nr. vom 05.08.2025, EUR 42.099,73 (brutto), durchzuführen. Die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens ist teilweise im Asphaltierungsbudget vorgesehen, die Differenz ist durch Mehreinnahmen gedeckt.

Beschluss zu 21b): Vorsitz Vbgm. Johannes Auer. Es wird einstimmig beschlossen, den Substanzverwalter der GGAG Dorf-Espan-Au zu beauftragen bei gegenständlichem Projekt einen Asphaltierungsbeitrag iHv EUR 5.000,00 (vom Substanzkonto) zu leisten.

Der Substanzverwalter Bgm. Richard Grüner hat hierbei nicht mitgestimmt. Er übernimmt nach Beschlussfassung wieder den Vorsitz.

Zu Pkt. 22. B186 Öztalstraße, Linksabbiegestreifen Gewerbegebiet Bruggen West:

Ausführliche Erörterung durch den Bgm., der geplante Linksabbiegestreifen diene dem Zweck, die Verkehrsführung zu optimieren und den Zugang zu den dort angesiedelten Gewerbeflächen zu verbessern. Durch die Schaffung dieser zusätzlichen Fahrbahnmarkierung werde die Verkehrssicherheit erhöht, sowie die wirtschaftliche Entwicklung und die Erreichbarkeit nachhaltig gefördert. Eine Bewilligung des avisierten Linksabbiegestreifens wird voraussichtlich nicht vor vorheriger Verwirklichung eines Hochwasserschutzprojektes der Ache in gegenständlichem Bereich erteilt werden, die Planung eines gegenständlichen Projektes wurde bereits bei der Abteilung Wasserwirtschaft angefragt. Eine Verbreiterung der Straße für einen späteren Linksabbieger würde aber jetzt erfolgen im Zuge von dortigen Asphaltierungsarbeiten, wenn gewünscht. Wirtschaftlich gesehen sei dies eine sinnvolle Investition, das es wohl zweifelsohne zu einem späteren Zeitpunkt zu einer massiven Kostensteigerung kommen werde. Es entsteht eine eingehende Diskussion und lehnt der Gemeinderat eine derzeitige Verbreiterung der Straße in der derzeitigen wirtschaftlichen Situation als nicht sinnvoll ab, vor allem weil die Kosten nicht budgetiert sind. Zudem ist auch nicht absehbar, wann die Hochwasserverbauung umgesetzt werden wird.

Beschluss zu 22: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, eine Verbreiterung der B186 für einen avisierten Linksabbiegestreifen im Bereich Gewerbegebiet Bruggen-West im Zuge der zu realisierenden Asphaltierungsarbeiten im Herbst 2025 abzulehnen. Eine Realisierung der

Maßnahme wird erst zu einem späteren Zeitpunkt nach Abschluss des Hochwasserschutzprojektes und einer detaillierten Budgetprüfung erneut zu prüfen sein.

Der Bgm. hat hierbei nicht mitgestimmt.

Zu Pkt. 23. Entschädigung SVL für Trainingslager d. Vereines Al Ahli FC

Erörterung durch den Bgm.

Beschluss zu 23.: Der Gemeinderat beschließt mit 16 Stimmen und 1 Enthaltung dem Antrag auf Entschädigung für den SVL wegen Dienstaussfall bzw. Notwendigkeit der Ausweichung auf die Außenplätze der Gemeinde Längenfeld aufgrund des Trainingslagers des Vereines Al Ahli FC (Saudi Professional League) von 06.-22. Juli 2025 auf dem Platz des SVL stattzugeben und dem SVL eine Entschädigung in Höhe von EUR 4.000,00 zuzuerkennen.

Zu Pkt. 24. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln (gegenständliche Ansuchen wurden bisher unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt).

Der Antrag wird mit 12 gegen 5 Stimmen angenommen.

Zu Pkt. 25. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln (gegenständliche Ansuchen wurden bisher unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt).

Der Antrag wird mit 12 gegen 5 Stimmen angenommen.

Zu Pkt. 26. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung zu nehmen, die Grundkäufer sind vom verbindlichen

Zu Pkt. 27. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt aus datenschutzrechtlichen Gründen unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln (gegenständliche Ansuchen wurden bisher unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt).

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Pkt. 28. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt aus datenschutzrechtlichen Gründen unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln (gegenständliche Ansuchen wurden bisher unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt).

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Pkt. 29. Anträge, Anfragen, Allfälliges (§ 35 Abs 4 TGO):

- Ergänzung durch den Bgm. zu Pkt 18.: Vergabe an den Billigstbieter, **Beschluss zu 29.:** Es wird mit 11 gegen 6 Stimmen beschlossen den Beschluss zu TO.-Pkt. 18. Insofern zu ergänzen, als dass eine Anschaffung beim Billigstbieter erfolgen soll.
- Information über Fertigstellung des Badls.

- Information über Ausarbeitung eines Vorschlages für einen gemeinsamen Besprechungstermin, um einen Weg zu finden, den Teil der Hochspannungsleitung in den Boden zu verlegen.
- Nachfrage hinsichtlich Vollstreckungsverfahren Riml.

Zu Pkt. 30. Fragestunde:

Die Zuhörer verlassen im Anschluss den Sitzungssaal.

Gefasste Beschlüsse im nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung:

Gemäß § 46 Abs 3 TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert LGBl. Nr. 35/2025 hat die Niederschrift über eine Sitzung des Gemeinderates, bei der die Öffentlichkeit hinsichtlich einzelner Tagesordnungspunkte ausgeschlossen worden ist, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse zu enthalten. Der Verlauf der Sitzung, insbesondere die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten (vgl Wieser et al, Kommentar zur Tiroler Gemeindeordnung³ (2024), 87).

...

Beschluss zu 24.: Es wird beschlossen, das Grundkaufansuchen über eine TF Gst 11254/1 und Tausch TF 8995 abzulehnen. Der Gemeinderat sieht nach Prüfung der Angelegenheit keinen unmittelbaren Bedarf bzw. keine unmittelbare Notwendigkeit an gegenständlichem Grundkauf bzw. -tausch.

...

Beschluss zu 25.: Es wird beschlossen, gegenständliches Ansuchen um Grundkauf abzulehnen. Der Gemeinderat verweist auf den Beschluss vom 05.10.2021, der Antragsteller bereits eine TF des Gst 11931/1 zum Bau seiner Garage bekommen hatte und ist für den Gemeinderat sohin nach Prüfung des gegenständlichen Ansuchens kein unmittelbarer Bedarf erkennbar. Die TF soll im öffentlichen Gut belassen werden.

...

TO.-Pkt. 26. wurde von der Tagesordnung genommen.

...

Beschluss zu 27.: Es wird beschlossen, seitens der Gemeinde die noch frei stehende Wohnung im 1. OG im „Alten Spritzenhaus“, Gst .1761 im Ausmaß von 73 m² ab 01.11.2025 auf die Dauer von 3 Jahren zu vergeben.

...

Beschlüsse zu 28.:

Beschluss zu 28.a): Der GR beschließt nach Prüfung des Ansuchens das gegenständliche Ansuchen um Gehaltserhöhung abzulehnen. Aufgrund der aktuellen finanziellen Situation sind derzeit grundsätzlich keine Gehaltserhöhungen möglich. Diese Maßnahme betrifft alle Mitarbeiter*innen gleichermaßen und dient der wirtschaftlichen Stabilisierung der Gemeinde. Der Gemeinderat schätzt die Arbeit sehr, weist aber darauf hin, dass das derzeitige Gehalt dem Aufgabenbereich und der Position entsprechend als angemessen einzustufen sei.

...

Beschluss zu 28.b): Es wird beschlossen im Wohn- & Pflegeheim St. Josef Frau Nicole D. ab 01.09.2025 als DGKP anzustellen:

...

Beschluss zu 28.c): Es wird beschlossen, die Einstufung einer Stützkraft im Kindergarten aufgrund des erfolgreichen Abschlusses Qualifizierungslehrganges für Assistenzkräfte – Schwerpunkt Kindergarten und Kinderkrippe von Gruppe e auf d ab 01.08.2025 abzuändern bzw. zu erhöhen.

...

Beschluss zu 28.d): Es wird beschlossen, Frau Sabine L. ab 22.09.2025 als Schulassistentin anzustellen.

...

Beschluss zu 28.e): Es wird beschlossen, aufgrund der Kündigung einer Reinigungskraft die Beschäftigungsausmaße zweier bestehender Reinigungskräfte ab 01.09.2025 zu erhöhen, dies unter Vorbehalt, dass sich die Mehrarbeit mit der gegenständlichen Erhöhung abdecken lässt.

Teil der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung (Verlauf der Sitzung, gestellte Anträge, Abstimmungsergebnis usw.) auf eigener Niederschrift.

Der Bürgermeister schließt hierauf die Sitzung.

Diese Niederschrift wurde in der Gemeinderatssitzung am 21.10.2025 genehmigt.

Für das Protokoll:

Der Bürgermeister:
Richard Grüner e.h.

1. Vizebürgermeister:
Johannes Auer e.h.

2. Vizebürgermeister:
Lukas Holz knecht e.h.

Amtsleiterin und Schriftführerin:
Mag.^a Angelika-Rafaela Petz e.h.

